

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen TURNGEMEINDE VON 1845 FRIEDBERG e.V. und hat seinen Sitz in 61169 Friedberg / Hessen. Er wurde am 22. Juni 1845 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Friedberg unter Nr. 220 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Fachverbänden.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Förderung des Sports, insbesondere Sport und Spiel für alle Altersklassen, sowie die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
  - b) die sportliche und erzieherische Förderung von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein führt als Mitglieder
  - a) Kinder (bis 13 Jahre)
  - b) Jugendliche (14 - 17 Jahre)
  - c) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - d) Ehrenmitglieder
  - e) passive Mitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Mitglied kann nicht sein, wer einer Organisation angehört, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags schriftlich mit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (5) Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins sowie den Vereinsordnungen.
- (6) Änderungen zu persönlichen Stammdaten (Name, Adresse, Familienstand, Kontoverbindung) sind dem Verein unaufgefordert mitzuteilen, diese werden schriftlich oder per mail bestätigt.

Turngemeinde von 1845 Friedberg e.V. \* Ockstädter Str. 11 \* 61169 Friedberg \*  
geschaeftsstelle@tg-friedberg.de \* www.tg-friedberg.de \*

Bankverbindung:

Volksbank Mittelhessen eG  
IBAN: DE64 5139 0000 0084 1116 00  
BIC: VBMHDE5F

Sparkasse Oberhessen  
IBAN: DE76 5185 0079 0051 0070 26  
BIC: HELADEF1FRI

- (7) Die Mitgliedschaft endet:
- 1) durch Tod
  - 2) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und bis zum 15. November zuvor zu erklären ist, oder
  - 3) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, oder durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
    - a) bei groben Verstoß gegen die Satzung
    - b) bei massiven unsportlichen Verhalten
    - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
  - 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt wurde. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Vor dieser Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- (8) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- (2) Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - 1) die Mitgliederversammlung,
  - 2) der Vorstand (der mit dem gesetzlichen Vorstand i.S.d. § 26 BGB identisch ist)
  - 3) der erweiterte Vorstand.
  - 4) die Jugendversammlung,
  - 5) der Ältestenrat.
- 6) Der Vorstand (Nr. 2) und der erweiterte Vorstand (Nr. 3) bilden den Gesamtvorstand

Turngemeinde von 1845 Friedberg e.V. \* Ockstädter Str. 11 \* 61169 Friedberg \*  
geschaeftsstelle@tg-friedberg.de \* www.tg-friedberg.de \*

Bankverbindung:

Volksbank Mittelhessen eG  
IBAN: DE64 5139 0000 0084 1116 00  
BIC: VBMHDE5F

Sparkasse Oberhessen  
IBAN: DE76 5185 0079 0051 0070 26  
BIC: HELADEF1FRI

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Sie hat die ihr im Gesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Befugnisse. Insbesondere sind dies die folgenden Aufgaben:
  - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands / der Beisitzer/innen,
  - b) die Entgegennahme des Jahresabschlusses,
  - c) die Entlastung des Vorstands,
  - d) die Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Genehmigung des Etats des Vereins und der Abteilungen,
  - f) Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
  - g) die Bestätigung der von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter,
  - h) Beschluss über Satzungsänderungen,
  - i) Beschluss über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  - j) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird, unter Angabe der Tagesordnung, durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte jährlich innerhalb der ersten drei Kalendermonate, außerhalb der hessischen Schulferien, durchgeführt werden.
- (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich durch Veröffentlichung in der Wetterauer Zeitung sowie auf der Homepage des Vereins zu erfolgen.
- (5) Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstands oder eine von ihm zu bestimmende Person. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.
- (6) Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es ist unverzüglich nach der entsprechenden Mitgliederversammlung zu erstellen und von zwei Vorstandsmitgliedern sowie vom Protokollführer/in zu unterschreiben. Das Protokoll kann von jedem Mitglied während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Einwendungen gegen das Protokoll können nur binnen eines Monats nach der Beschlussfassung erhoben werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (8) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn mindestens die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich in geheimer Wahl entschieden werden.
- (9) Vor Beginn der Mitgliederversammlung sind Kopien des Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr und über den aufgestellten Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr den anwesenden Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen festsetzen. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (11) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn deren Zustimmung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Turngemeinde von 1845 Friedberg e.V. \* Ockstädter Str. 11 \* 61169 Friedberg \*  
geschaeftsstelle@tg-friedberg.de \* www.tg-friedberg.de \*

Bankverbindung:

Volksbank Mittelhessen eG  
IBAN: DE64 5139 0000 0084 1116 00  
BIC: VBMHDE5F

Sparkasse Oberhessen  
IBAN: DE76 5185 0079 0051 0070 26  
BIC: HELADEF1FRI

- (12) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit aller in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt nicht für § 16 Nr. 2ff.
- (13) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (14) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 15% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen

### **§ 7 Unvereinbarkeit von Ämtern**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiternden Vorstandes oder die Kassenprüfer dürfen jeweils nur eines dieser Ämter gleichzeitig ausüben.
- (2) Arbeitnehmer/innen oder sonstige weisungsgebundene Personen dürfen in keines der in Absatz 1 genannten Ämter gewählt werden.

### **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 - 6 Personen. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der Schatzmeister/in
  - c) zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Deren Funktionen ergeben sich aus den erforderlichen Tätigkeiten.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 8 Nr. 1 a) - c) aufgeführten Personen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in unterstützt den Vorstand als beratendes Mitglied.
- (5) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 3 Jahre Mitglied im Verein ist.
- (6)
  - a) Vorstandsbeschlüsse sind in den Sitzungen nach dem Mehrheitsprinzip zu fassen. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen ist mit einer Wochenfrist, schriftlich - unter Mitteilung der Tagesordnung - einzuladen. Abweichungen im Verfahren bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
  - b) Die Geschäftsführung kann - nach Einladung durch den Vorstand - ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen.
  - c) Gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Dies hat (bei Teilnahme) durch die Geschäftsführung zu erfolgen.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (8) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheiden Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus, so braucht für den Rest der Amtsdauer keine Nachwahl vorgenommen zu werden, solange die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder nicht unter 3 sinkt. In diesem Fall muss die Nachwahl unverzüglich erfolgen.

- (9) Der Vorstand ist berechtigt, im Bedarfsfalle Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu seinen Sitzungen einzuladen und diesen die Erledigung bestimmter Aufgaben zu übertragen.
- (10) Der Vorstand soll sich eine Ordnung und/oder einen Aufgabenverteilungsplan geben. Tätigkeiten können auch auf die Geschäftsführung übertragen werden.
- (11) Ehrenamtlich nebenberuflich tätigen Mitglieder sowie Vorstandsmitglieder (§ 8 Nr. 1) können eine pauschale Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG) erhalten. Maßgeblich sind die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins. Die Entscheidung darüber obliegt dem Gesamtvorstand.

### **§ 9 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - 1) den Abteilungsleiter/innen,
  - 2) dem/der Jugendwart/in.
  - 3) 2 - 4 Beisitzer/innen.
- (2) Die Abteilungsleiter/innen sind die gewählten Vertreter der einzelnen Abteilungen, die durch den Vorstand zu bestätigen sind.
- (3) Der erweiterte Vorstand wird - unter Angabe der Tagesordnung - vom Vorstand (§ 8) einberufen.
- (4) Die Aufgabe des erweiterten Vorstandes sind:
  - 1) Unterstützung des Vorstandes (§ 8 Nr. 9), soweit erforderlich,
  - 2) die Beratung des Haushaltsplanes,
  - 3) strukturelle Änderungen im Verein,
  - 4) Neugründungen von Abteilungen,
  - 5) Festsetzung von Abteilungsbeiträgen,
  - 6) Änderung von Ordnungen,
  - 7) die Aufnahme von Darlehen und Bankkrediten,
  - 8) die Aufnahme von Bürgschaftsverbindlichkeiten
- (5) Die unter Nr. 4 - 8 aufgeführten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des erweiternden Vorstandes.

### **§ 10 Jugendversammlung**

- (1) Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum 18. Lebensjahr. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 10% der jugendlichen Mitglieder.
- (3) Jugendversammlungen werden durch den/die Jugendwart/in einberufen und geleitet.
- (4) Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den/die Jugendwart/in. Er/Sie muss von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der/Die Jugendwart/in muss ordentliches Mitglied des Vereins sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem/der Jugendwart/in und bis drei zu wählenden Beisitzern/innen.

Turngemeinde von 1845 Friedberg e.V. \* Ockstädter Str. 11 \* 61169 Friedberg \*  
geschaeftsstelle@tg-friedberg.de \* www.tg-friedberg.de \*

Bankverbindung:

Volksbank Mittelhessen eG  
IBAN: DE64 5139 0000 0084 1116 00  
BIC: VBMHDE5F

Sparkasse Oberhessen  
IBAN: DE76 5185 0079 0051 0070 26  
BIC: HELADEF1FRI

- (5) Der Jugendausschuss vertritt gegenüber dem Vorstand die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter/innen.

#### **§ 11 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Aufgaben sind
- 1) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
  - 2) Anhörung bei Durchführung von Ehrenverfahren, Streichung und Ausschluss,
  - 3) Förderung des Vereinslebens bei passiven Mitgliedern.

#### **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Zur Prüfung der Jahresrechnung, der Finanz- und Lohnbuchhaltung sowie der Abteilungskassen werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen und ein/eine Ersatzkassenprüfer/in gewählt. Die Wahl erfolgt überlagernd auf zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Jahresrechnung sowie die Buchhaltung auf ihre Ordnungsgemäßheit. Weiterhin obliegen ihnen die Prüfung der Vermögenslage sowie die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Haushaltsmittel. Über ihre Prüfung, insbesondere ihre Art und Weise sowie über wesentliche Beanstandungen, haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Den Kassenprüfern obliegt es, die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

#### **§ 13 Sportabteilungen**

- (1) Die Mitglieder werden nach den im Verein ausgeübten Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter/in, der/die von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird, geleitet.
- (2) Dem/Der Abteilungsleiter/in obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er/Sie kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen. Der/Die Abteilungsleiter/in bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Rechtsgeschäfte können nur mit Zustimmung des Vorstandes vorgenommen werden.
- (3) Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden. Die Abteilungsversammlungen werden von den Abteilungsvorständen oder ihren Vertretern einberufen und geleitet. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (4) Der Schatzmeister hat das Recht, die Abteilungskasse jederzeit, jedoch mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
- (5) Die Sportabteilungen können, soweit erforderlich, Abteilungsbeiträge erheben (Hinweis auf § 9 Nr. 4 Tz. 5) . Näheres regelt die Finanzordnung.

#### **§ 14 Ordnungen**

- (1) Der Vorstand hat die für den Verein erforderlichen Ordnungen aufzustellen. Der Gesamtvorstand beschließt die erforderlichen Ordnungen.
- (2) Die Satzungen und Ordnungen der jeweilig zuständigen Fachverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

### § 15 Ehrungen

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein, kann der Vorstand oder Ältestenrat eine Person vorschlagen, die durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wird. Für den Beschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ältestenrates) durch den Vorstand ausgezeichnet und geehrt werden. Für den Beschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (4) Aberkennung von Ehrungen wegen vereinsschädigendem Verhalten ist durch die gleichen Organe, welche die Ehrungen ausgesprochen haben, möglich.

### § 16 Satzungsänderungen und Auflösungsbestimmungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, auf der sie beschlossen werden sollen, bekannt zu geben.
- (2) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung ihres Zweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt.
- (3) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Drei-Viertel-Mehrheit beschließen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss drei Wochen vor der Sitzung erfolgen.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist ein zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigter Liquidator.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 17 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DO ist der Gesamtvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich

**§ 18 Nebenabreden, Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen**

- (1) Nebenabreden oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Satzungsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitgliederversammlung gewollt haben würde. Die Mitgliederversammlung hat die unwirksame Bestimmung daher durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins möglichst nahe kommt.
- (3) Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 24.03.2014.
- (4) Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 21.06.2021.

Turngemeinde von 1845 Friedberg e.V. \* Ockstädter Str. 11 \* 61169 Friedberg \*  
geschaeftsstelle@tg-friedberg.de \* www.tg-friedberg.de \*

Bankverbindung:

Volksbank Mittelhessen eG  
IBAN: DE64 5139 0000 0084 1116 00  
BIC: VBMHDE5F

Sparkasse Oberhessen  
IBAN: DE76 5185 0079 0051 0070 26  
BIC: HELADEF1FRI